

**Stellungnahme der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen  
zum Referentenentwurf einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 Satz 2 SGB V zu  
Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Testungen für den Nachweis des  
Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

### **Hintergrund**

§ 20i Absatz 3 Satz 2 SGB V ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass sowohl Versicherte als auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf will das Bundesministerium für Gesundheit von o.g. Verordnungsermächtigung Gebrauch machen.

Ziel ist es, umfassender als bisher insbesondere auch Personengruppen zu testen, bei denen noch keine Symptome für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen, bei denen aber dennoch eine Infektion naheliegend erscheint oder bei denen eine hohe Gefahr besteht, dass sie oder andere Personen in ihrem Umfeld bei Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besonders gefährdet wären.

Vorgesehen sind neben der Testung von Kontaktpersonen (§ 2) Testungen von Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen (§ 3) und Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 4).

Nach § 3 (Testungen von Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen) können asymptomatische Personen getestet werden, wenn sie noch keine Symptome für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zeigen und u.a. in oder von einer Pflegeeinrichtung i.S. des § 72 SGB XI betreut, behandelt oder gepflegt wurden oder in einer solchen Einrichtung tätig waren oder sich sonst dort aufgehalten haben, in der bei mindestens einer Person eine laborbestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stattgefunden hat (auch dann, wenn die infizierte Person in der Zwischenzeit genesen ist).

In § 4 (Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2) sind Testungen in verschiedenen Settings unabhängig von Ausbruchssituationen vorgesehen, insbesondere wenn aufgrund der Berücksichtigung der lokalen epidemiologischen Lage und der vorhandenen Erkenntnisse über besondere Risikogruppen, der Infektionsprävention und Krankenhaushygiene Testungen angezeigt erscheinen.

In Betracht kommen asymptomatische Personen, die in Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen aufgenommen werden oder deren Pflege und Betreuung nach einer stationären Versorgung von einem ambulanten Pflegedienst übernommen wird. Gleiches gilt für Personen, die (bereits) in Krankenhäusern, in Pflegeeinrichtungen oder von Pflegediensten betreut, behandelt oder gepflegt werden oder in diesen tätig werden sollen oder tätig sind.

### **Gesamtbewertung**

Die BAGSO anerkennt, dass mit den angesprochenen Regelungen eine Ausbreitung des Virus in stationären Einrichtungen oder eine Verbreitung über ambulante Pflegedienste und Betreuungsdienste verhindert und damit Menschen, bei denen situationsbedingt ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht (Personengruppen in bestimmten Einrichtungen, vulnerable ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Personen mit Vorerkrankungen), geschützt werden sollen. Die Regelungen gehen jedoch nicht weit genug. Sie werden existenziellen Bedürfnissen älterer pflegebedürftiger Menschen in Pflegeheimen nicht gerecht.

### **Besuche in Pflegeheimen**

Die BAGSO fordert, dass auch Testungen für Personen vorgenommen werden können, die ihre Angehörigen oder von ihnen betreute Personen in Pflegeeinrichtungen besuchen wollen. Im Verlauf der Corona-Pandemie sind in allen Bundesländern Besuche in Heimen teilweise nur sehr eingeschränkt und unbefriedigend möglich, zeitweise waren sie sogar gänzlich verboten. Mit der Möglichkeit der Testung von Besuchspersonen würden solche Verbote obsolet werden, derzeit noch bestehende Einschränkungen könnten abgebaut werden. Zudem könnten Vorbehalte gegen Besuche in Heimen in Corona-Zeiten abgebaut werden.

Einschränkungen persönlicher Kontakte zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeheimen und ihren Angehörigen oder sonstigen vertrauten Personen sind für alle Beteiligten besonders belastend. Sie bergen zum Teil erhebliche gesundheitliche Risiken, etwa von durch die Einsamkeit verursachten Depressionen. Außerdem hat der in vielen Heimen bestehende Personalmangel in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass Angehörige Pflegeaufgaben übernehmen, die nicht wegfallen dürfen, etwa bei der Sicherstellung ausreichender Flüssigkeitsaufnahme, bei der – häufig zeitaufwändigen – Nahrungsaufnahme, vor allem aber bei der Sicherstellung individueller Ansprache und Beschäftigung.



Besonders schwerwiegend sind Besuchsverbote für demenziell erkrankte Menschen, die den überwiegenden Teil der Bewohnerschaft mancher Pflegeheime ausmachen, weil sie den Grund für die Maßnahmen nicht verstehen können, sowie für Personen, die im Sterben liegen.

### **Häusliche Pflege**

Nach Meinung der BAGSO müssen auch Testungen für Angehörige und weitere Betreuungspersonen von zu Hause lebenden Pflegebedürftigen vorgesehen werden. Auch hier besteht ansonsten die Gefahr einer Selbstisolation mit erheblichen gesundheitlichen Folgewirkungen. Solche Testungen müssen zugehend erfolgen nach dem Prinzip des sog. Corona-Taxi in Heidelberg.

Bonn, 29. Mai 2020

gez. Dr. Klumpp

### **Ansprechpartner:**

Anna Brückner, Referentin für Gesundheits- und Pflegepolitik

Tel.: 0228 – 24 99 93 26

E-Mail: [brueckner@bagso.de](mailto:brueckner@bagso.de)